

Rechte und Zuständigkeiten gemäß UniMedG, BerlHG, HZG + HZVO sortiert nach Inhabern der Rechte + dann sortiert Rechte - Autor: RA Riehn

§ 11 Abs.2 UniMedG	Aufsichtsrat	Abberufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder abberufen.			
§ 11 Abs.2 UniMedG	Aufsichtsrat	Abberufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder Fakultätsleitung abberufen.			
§ 12 Abs.5 Satz 5 UniMedG	Aufsichtsrat	Abberufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsvorsitzenden jederzeit abberufen.			
§ 12 Abs.7 Satz 3 UniMedG	Aufsichtsrat	Abberufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann die übrigen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen - also außer Vorstandsvorsitzender und Dekan.			
§ 14 Abs.2 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Abberufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann den Kaufmännischen Direktor der Fakultät jederzeit abberufen. Sowohl der Fakultätsrat als auch der Vorstand können die Abberufung vorschlagen.			
§ 16 Abs.2 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Abberufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann jederzeit den Kaufmännischen Direktor des Klinikums und den Pflegedirektor abberufen.			
§ 12 Abs.5 Satz 2 Nr.3 UniMedG	Aufsichtsrat	Benennungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat benennt weitere Mitglieder der Findungskommission.			
§ 11 Abs.1 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Beratungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat berät den Vorstand.			
§ 11 Abs.1 Satz 3 UniMedG	Aufsichtsrat	Berichtsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand insbesondere Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen.			

§ 11 Abs.1 Satz 3 UniMedG	Aufsichtsrat	Besichtigungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kann örtliche Besichtigungen vornehmen			
§ 11 Abs.2 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Fakultätsleitung.			
§ 11 Abs.2 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder der Klinikumsleitung abberufen.			
§ 11 Abs.2 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder.			
§ 12 Abs.5 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt.			
§ 12 Abs.7 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat bestellt die übrigen Vorstandsmitglieder - also außer Dekan.			
§ 14 Abs.2 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt.			
§ 16 Abs.2 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Bestellungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat bestellt auf Vorschlag des Vorstands den Kaufmännische Direktor des Klinikums und den Pflegedirektor.			
§ 10 Abs.7 UniMedG	Aufsichtsrat	Einsetzungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen			
§ 11 Abs.3 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse gemäß § 25 Abs. 4 UniMedG.			

§ 11 Abs.3 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat beschließt über die Genehmigung der Lageberichte.			
§ 11 Abs.3 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat beschließt über die die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen.			
§ 11 Abs.3 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands.			
§ 11 Abs.3 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Fakultätsleitung.			
§ 11 Abs.3 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Klinikumsleitung.			
§ 12 Abs.5 Satz 7 UniMedG	Aufsichtsrat	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Antrag des Fakultätsrats auf Abberufung des Vorstandsvorsitzenden zurückweisen.			
§ 24 Abs.5 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Feststellungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu.			
§ 11 Abs.1 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand, insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung.			
§ 11 Abs.1 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät.			
§ 11 Abs.1 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums .			

§ 11 Abs.1 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Fakultät.			
§ 11 Abs.1 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums.			
§ 11 Abs.1 Satz 3 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kann bei dem Vorstand die Bücher und Schriften einsehen und prüfen.			
§ 11 Abs.1 Satz 3 UniMedG	Aufsichtsrat	Überwachungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat kann bei dem Vorstand Berichte anfordern.			
§ 12 Abs.6 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Vetorecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann den Vorschlag der Findungskommission für die Wahl des Dekans durch den Fakultätsrat mit einer Mehrheit seiner Mitglieder von $\frac{3}{4}$ ablehnen.			
§ 12 Abs.7 Satz 5 UniMedG	Aufsichtsrat	Vetorecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Antrag auf Abberufung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds zurückweisen.			
§ 12 Abs.6 Satz 4 UniMedG	Aufsichtsrat	Vorschlagsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Aufsichtsrat kann die vorzeitige Abwahl des Dekans vorschlagen.			
§ 10 Abs.5 UniMedG	Aufsichtsrat	Wahlrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.			
§ 02a Abs.5 Satz 1 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Ja
	Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand einen Teil des Staatszuschusses für Forschung und Lehre durch die Beliehene an diese weiterleiten.			
§ 11 Abs.4 Nr.01 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat dem Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne zuzustimmen.			

§ 11 Abs.4 Nr.02 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat dem Struktur und Entwicklungsplan zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.03 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Änderung und der Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.04 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.05 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.06 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Beteiligung an und der Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.07 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Satzung nach § 22 Abs.1 UniMedG zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.08 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Entscheidung zur Veräußerung von Grundstücken zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.09 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Übernahme neuer Aufgaben zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.10 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Rahmenkonzeption für den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.11 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand beschlossenen Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen zuzustimmen.			

§ 11 Abs.4 Nr.12 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat den allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Vergütung von Verträgen nach § 26 Abs. 2 Satz zuzustimmen.			
§ 11 Abs.4 Nr.13 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsordnung des Vorstands zuzustimmen.			
§ 11 Abs.5 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Ja
	In der Satzung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats (neu) kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.			
§ 22 Abs.2 Satz 2 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Bezogen auf die Satzung der Charité (Grundordnung), die vom Vorstand beschlossen wird, hat der Fakultätsrat ein Zustimmungsrecht.			
§ 24 Abs.4 UniMedG	Aufsichtsrat	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Nein
	Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.			